

16.01.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen üben ihr Mandat am Sitz des Landtags in der Regel räumlich weit getrennt von ihrer Wohnung aus, weil die Wahlkreise auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen verteilt sind. Gerade an Plenartagen ist eine Mandatsausübung von zu Hause oder in der Nähe der häuslichen Umgebung für Abgeordnete nicht möglich. Mitglieder des Landtags mit kleinen Kindern sind daher in der Regel gezwungen, die Kinder mit in den Landtag zu bringen, wenn die regelmäßige Betreuungsmöglichkeit zu Hause ausfällt. Dies führt dazu, dass die Kinder dann am Arbeitsalltag der Abgeordneten so gut wie möglich teilnehmen. Das ist weder kindgerecht noch fördert es die Mandatsausübung.

Die Abgeordneten des Landtags haben auf der Grundlage von Artikel 50 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 6 Absatz 6 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bislang das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen. Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist davon jedoch nicht erfasst. Die Betreuung des Wahlkreises vor Ort als Teil der Mandatsausübung ist infolgedessen mit der schieneengebundenen Freifahrtberechtigung nicht möglich. Darüber hinaus fehlt der Anschluss des Wohnsitzes an das schienegebundene Angebot sowie die sogenannte letzte Meile vom Hauptbahnhof zum Landtag Düsseldorf.

Durch die Festlegung der gleichmäßigen Verteilung der Mitarbeiterpauschale auf ein Haushaltsjahr ist die Gewährung von Einmalzahlungen ausgeschlossen.

Durch den Bezug der Mitarbeiterpauschale auf die Höhe und Entwicklung der Mitarbeiterpauschale im Deutschen Bundestag in § 6 Absatz 3 Satz 3 einerseits und die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in § 6 Absatz 5 Satz 1 andererseits bestehen für die Anpassung zwei unterschiedliche Bezugsgrößen unabgestimmt nebeneinander. Der Wortlaut des § 6 Absatz 5 Satz 1 könnte zudem so verstanden werden, dass eine Anpassung der Mitarbeiterpauschale lediglich einmal zu Beginn einer Wahlperiode erfolgt und nachfolgende Tarifänderungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder der Würde des Parlaments soll durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes geschaffen werden. Ein solches Ordnungsgeld soll mit den laufenden Abgeordnetenbezügen verrechnet werden. Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage.

B Lösung

Für kurzfristig auftretende Notsituationen an Plenartagen werden Unterstützungsmöglichkeiten für die Abgeordneten und ihre Kinder geschaffen. Soweit über die Notsituationen hinaus weitere Unterstützungen für die Vereinbarkeit von Familie und Mandat im Kontext der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen angeboten werden, können diese gegen Zahlung von Eigenanteilen in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung der Wahlkreise, der Anschluss vom Wohnsitz an das schienengebundene Netz der Deutschen Bahn und der nicht bundeseigenen Bahnen (NE-Bahnen) sowie die sogenannte letzte Meile vom Düsseldorfer Hauptbahnhof zum Landtag kann durch die Einführung des sogenannten Deutschlandtickets erstmals in einem vertretbaren finanziellen Rahmen geschlossen werden. Darüber bietet das Deutschlandticket die Chance, im Zusammenhang mit den mandatsbedingten Fahrten den Umstieg auf den öffentlichen Personenverkehr zu fördern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Durch die Streichung der Festlegung auf eine gleichmäßige Verteilung der Mitarbeiterpauschale auf ein Haushaltsjahr ist die Gewährung von Einmalzahlungen nicht mehr ausgeschlossen.

Die bisher in der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 17/1731, S. 3) enthaltene Grenze von 40 vom Hundert des im Bundeshaushalt für die Beschäftigung von Mitarbeitenden der Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorgesehenen Betrages soll gesetzlich als Obergrenze der Mitarbeiterpauschale für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen festgeschrieben werden.

Die Anpassung Mitarbeiterpauschale an die Lebenshaltungskosten und die Tarifentwicklung orientiert sich künftig ausschließlich an der Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Es wird klargestellt, dass eine Anpassung nicht nur zu Beginn, sondern auch während der laufenden Wahlperiode erfolgen kann.

Die Möglichkeit der Verrechnung eines verhängten Ordnungsgeldes mit der laufenden Zahlung der Abgeordnetenbezüge wird in das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des familienfreundlichen Landtags können noch nicht beziffert werden. Sie werden erst durch die nachfolgenden Beschlüsse konkretisiert.

Die Mehrkosten für die Ausweitung der Freifahrtberechtigung nach § 6 Absatz 6 Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen betragen für das Jahr 2024 93.200 Euro.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Abgeordnetengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Amtsausstattung

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang sowie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat unter Zahlung von im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteilen zur Verfügung gestellt.“

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit erhält jedes Mitglied des Landtags gegen Nachweis Aufwendungen ersetzt, die vom Landtag verwaltet werden. Der Aufwand für Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der Unterstützung bei der

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der zur Verfügung stehende jährliche Höchstbetrag wird im Haushalt festgesetzt; dieser ist in der Höhe auf 40 vom Hundert der im Bundeshaushalt auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), vorgesehenen Beträge begrenzt.“

Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, ist nicht erstattungsfähig. Der zur Verfügung stehende Höchstbetrag wird im Haushalt unter Berücksichtigung der Höhe und Entwicklung der auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge festgesetzt und soll gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen anderer Mitglieder des Landtags, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z. B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.

(4) Spätestens einen Monat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis der oder des zu Beschäftigenden vorzulegen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat oder wird das

Führungszeugnis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, endet der Anspruch auf Aufwendersatz nach Absatz 3 zwei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Auf Antrag des Mitglieds des Landtags kann der Aufwendersatz trotz eines Eintrags gezahlt werden, wenn eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium; dies gilt entsprechend für Widerruf und Rücknahme der Entscheidung. Soweit tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist, kann der Zugang zu Einrichtungen des Landtags, insbesondere zu den Gebäuden und IT-Systemen, ganz oder teilweise versagt werden. Das Mitglied des Landtags ist zuvor anzuhören; es hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zugangsrechte können auch versagt werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder Auskünfte nicht erteilt werden.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „für deren Dauer“ gestrichen.

(5) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, der Deutschen Bahn AG und der nicht bundeseigenen Bahnen des Nahverkehrs innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.“

(6) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

(7) Einem schwerbehinderten Mitglied des Landtags kann die behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Amtsausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einzelfall.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „; Ordnungsgeld“ angefügt.

§ 7
Anrechnung anderer Einkünfte;
Doppelmandat

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so werden die Abgeordnetenbezüge um 57,20 Prozent gekürzt. Amtsverhältnis ist die Ausübung des Amtes des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin, eines Ministers bzw. einer Ministerin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bzw. einer Parlamentarischen Staatssekretärin.

(2) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so werden die Abgeordnetenbezüge um 52,44 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 65 Prozent der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 68 Absätze 3 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Erhält ein Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 um höchstens 52,44 Prozent gekürzt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf jährliche Sonderzahlungen auf gesetzlicher Grundlage oder auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 71,50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Übergangsgeld oder Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem anderen Landesparlament in Höhe von 65 Prozent der Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Versorgung, höchstens jedoch in Höhe von 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ein nach der Geschäftsordnung des Landtags wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder der Würde des Parlaments festgesetztes Ordnungsgeld wird mit der laufenden Zahlung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bis zur Tilgung verrechnet. Die Pfändungsschutzvorschriften nach § 20 finden keine Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Nummer 1 b) tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Nummer 1 d) tritt am 1. März 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu Nr. 1 a)

Der parlamentarische „Alltag“ und die spezifischen Rahmenbedingungen für eine Mandatsausübung stellen besondere Herausforderungen für die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des familiären Umfelds dar. Die höchstpersönlichen Verpflichtungen der Ausübung des Mandats lassen sich insoweit nicht mit den Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vergleichen. Der gesellschaftliche Bedarf für einen familienfreundlicheren Parlamentsbetrieb – für Frauen und Männer – zeigt sich in vielen Initiativen von Parlamenten auf allen politischen Ebenen. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Hemmnissen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung dar. Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Mandat sind zudem geeignet, den Anteil von Frauen in den Parlamenten zu erhöhen. Dies alles gilt in besonderer Weise für den Landtag von Nordrhein-Westfalen als dem Parlament des bevölkerungsreichsten Bundeslandes.

Im Abgeordnetengesetz wird dazu eine Regelung für die Ermöglichung von Angeboten zur Unterstützung der Abgeordneten zur Vereinbarkeit von Familie und Mandat geschaffen. Hierzu kommen verschiedene Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung von Abgeordneten bei der Kinderbetreuung oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen in Betracht. Derartige Angebote können darin bestehen, Betreuungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags regulär oder für den Notfall zur Verfügung zu stellen, Unterstützung bei der Betreuung am Wohnort zu leisten oder regional unabhängige Unterstützung im Kontext von Hilfe- und Pflegebedürftigen zu gewähren. In § 6 Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Zurverfügungstellung derartiger Leistungen an Abgeordnete als Sachleistung im Rahmen der Amtsausstattung ermöglicht. Die Erhebung von Eigenanteilen ist insbesondere dann vorzusehen, wenn die Leistungen nicht ausschließlich der Ermöglichung der Mandatsausübung dienen.

Unabhängig vom Umfang und Zeitpunkt der konkreten Realisierung kann die erforderliche Rechtsgrundlage bereits jetzt geschaffen werden, ohne dass daraus für die einzelnen Abgeordneten Ansprüche erwachsen.

Zu Nr. 1 b)

Durch die Streichung der Festlegung auf eine gleichmäßige Verteilung auf das Haushaltsjahr ergibt sich eine größere Flexibilität für die Abgeordneten im Hinblick auf den Ersatz von Aufwendungen. Den Abgeordneten wird so einerseits ermöglicht, die Beschäftigung von Mitarbeitenden stärker am konkreten Unterstützungsbedarf innerhalb des Haushaltsjahres auszurichten. Aus dieser größeren Flexibilität folgt aber auch eine höhere Verantwortung bei der Verteilung der Mittel. Es wird daher weiterhin angeraten, die Beträge grundsätzlich möglichst gleichmäßig auf die Monate der Beschäftigung zu verteilen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Landtag besteht für das Mitglied des Landtags andernfalls das Risiko der persönlichen Haftung für Zahlungen, die das für den konkreten Zeitraum zur Verfügung stehende Budget übersteigen.

Andererseits wird durch die Änderung die Gewährung von Einmalzahlungen, etwa am Jahresende oder für eine langjährige Tätigkeit, nicht mehr ausgeschlossen.

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Höhe des für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitarbeiterbudgets sich an dem den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden Mitarbeiterbudget orientiert und in der Höhe auf 40 vom Hundert des den Abgeordneten des Deutschen Bundestages jeweils zur Verfügung stehenden Betrages begrenzt ist.

Zu Nr. 1 c)

Die Anpassung der Mitarbeiterpauschale orientiert sich künftig ausschließlich an der Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Entwicklung der Mitarbeiterpauschale im Deutschen Bundestag wird für die Anpassung nicht berücksichtigt, sondern legt die Obergrenze der jeweiligen Mitarbeiterpauschale fest. Dadurch wird auch eine mögliche doppelte Berücksichtigung der Tarifentwicklung auf der Bundes- und Landesebene vermieden.

Es wird klargestellt, dass die Höhe der Mitarbeiterpauschale zu Beginn der Wahlperiode festgelegt wird, die weitere Anpassung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen kann nach Bedarf in Abhängigkeit von dieser Tarifentwicklung auch während der Wahlperiode erfolgen.

Zu Nr. 1 d)

Die Freifahrtberechtigung dient als Teil der Amtsausstattung dazu, die Abgeordneten in die Lage zu versetzen, die mit dem Mandat verbundenen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von mandatsbezogenen Terminen außerhalb des Landtagsgebäudes in der Landeshauptstadt Düsseldorf und insbesondere die Betreuung des jeweiligen Wahlkreises vor Ort.

Allein durch Nutzung des schienengebundenen Verkehrs (Fern- und Nahverkehr einschließlich S-Bahnen) ist dies in den wenigsten Fällen möglich. Durch die Erweiterung der Berechtigung auf die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (U-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbusse) wird diese bestehende Lücke geschlossen. Hierdurch wird auch ein Anreiz gesetzt, bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Fläche auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu verzichten und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Zugleich wird klargestellt, dass Verkehrsmittel wie die Flixbahn oder der Flixbus nicht von der Freifahrtberechtigung umfasst werden.

Zu Nr. 2

Nach § 36a der Geschäftsordnung des Landtags kann der Präsident wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parlaments gegen ein Mitglied des Landtags, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2.000 Euro.

Ein so festgesetztes Ordnungsgeld soll durch Verrechnung mit den laufenden Abgeordnetenbezügen beglichen werden. Durch Bezugnahme allein auf Satz 1 des § 5 Absatz 1 ist festgelegt, dass die Beträge, die für den Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gewährt werden, nicht zur Verrechnung zur Verfügung stehen.

Da es sich bei dem Ordnungsgeld um mandatsbedingte Kosten handelt, sind die in § 20 festgelegten Begrenzungen hinsichtlich der Übertragbarkeit und der Pfändbarkeit im Übrigen jedoch nicht zu beachten. Die Verrechnung erfolgt gerade zu dem Zweck, zu dem die Abgeordnetenbezüge gewährt werden, und bezieht sich (auch) auf den Anteil, der nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar ist. Angesichts der Gesamtsumme der Abgeordnetenbezüge führt die Höhe des Ordnungsgeldes nicht dazu, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert

wäre. Sollte der Fall auftreten, dass mehrere Ordnungsgelder zu verrechnen sind, bietet sich die Aufteilung auf mehrere Monate an.

Artikel 2

Nummer 1 b) tritt am 1. Februar 2024 in Kraft, Nummer 1 d) am 1. März 2024. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott
Ina Blumenthal

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion